

Arbeitgeberbeitragsreserven bilden und profitieren

Arbeitgeberbeitragsreserven sind ein Reserverpolster für Ihr Vorsorgewerk. Dieses Merkblatt fasst das Vorgehen zur Bildung solcher Reserven und die sich daraus ergebenden Vorteile für Ihr Unternehmen zusammen.

Was sind Arbeitgeberbeitragsreserven?

Arbeitgeberbeitragsreserven dienen zur Vorfinanzierung von Prämien, die Sie als Arbeitgeber entrichten. Die Reserven dienen damit der Finanzierung des Arbeitgeberanteils gemäss dem Reglement des Vorsorgewerkes. Der Arbeitgeber kann aber in Einzelfällen die Verwendung des Guthabens für andere Stiftungszwecke erlauben. Eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ist jedoch generell ausgeschlossen. Im Falle einer Unterdeckung kann das Vorsorgewerk die Reserven zur Tilgung eventueller Deckungslücken verwenden.

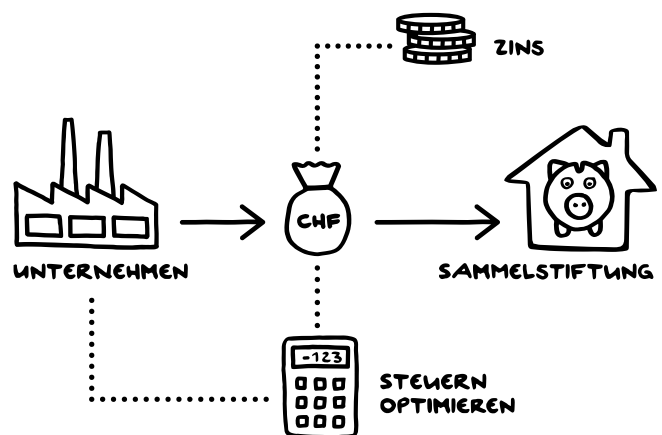
Wie bilden Sie Reserven und wie können sie wieder aufgelöst werden?

Zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven eröffnen Sie bei der Sammelstiftung ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto im Sinne von Art. 331 Abs. 3 OR. Das so gebildete Guthaben bildet Vermögen für Ihr Vorsorgewerk innerhalb der Sammelstiftung. Bei der Auflösung des Kontos gibt es zwei Möglichkeiten zur Weiterverwendung der Gelder: Das Guthaben kann an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder zur Verbesserung versicherter Leistungen eingesetzt werden.

Wie können Sie Arbeitgeberbeitragsreserven zur Steueroptimierung einsetzen? Werden die Konti verzinst?

Arbeitgeber können je nach Steuerbehörde insgesamt maximal das Drei- oder Fünffache des jährlichen Arbeitgeber-Prämienbetrages als Arbeitgeberbeitragsreserve einzahlen. So lassen sich der Gewinn Ende des Geschäftsjahres reduzieren und Steuern optimieren. Fällige Prämien des Arbeitgebers können im Folgejahr den Arbeitgeberbeitragsreserven belastet werden.

Je nach Bedarf können zu einem späteren Zeitpunkt wieder neue Arbeitgeberbeitragsreserven gebildet werden. Arbeitgeberbeitragsreserven werden verzinst. Der Zinssatz wird jeweils von der Sammelstiftung festgelegt und auf www.vita.ch publiziert. Zinssatzänderungen werden dem Arbeitgeber mit einmonatiger Voranzeige mitgeteilt.



Welche Regelung gilt für Selbstständigerwerbende?

Als Arbeitgeberbeitragsreserven gelten nur die Arbeitgeberbeiträge für das Personal. Selbstständigerwerbende sind ausgeschlossen.

Haben Sie Fragen?

Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen und Ihren Mitarbeitenden von Mo–Fr von 8.00–17.30 Uhr für alle Fragen rund um die berufliche Vorsorge zur Verfügung, oder besuchen Sie uns auf www.vita.ch